

**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Leipzig**  
**zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes**  
**„Partheaue“**

**Vom 17. Februar 1994**

Aufgrund von § 19 und § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

**§ 1**

**Festsetzung als Schutzgebiet**

Die im § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landkreise Grimma, Leipzig und Wurzen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Partheaue“.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 9 650 ha.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 1. Januar 1994 Flächen der folgenden Städte und Gemeinden: Bad Lausick (Ortsteil Glasten), Beiersdorf, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Brandis, Engelsdorf (Ortsteile Althen, Kleinpösna), Fuchshain, Grimma, Großbardau, Naunhof, Otterwisch, Panitzsch und Parthenstein (Ortsteile Grethen, Großsteinberg, Klinga, Pomßen). Es wird im wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Vom nördlichsten Punkt des Schutzgebietes am südlichen Ortsrand von Panitzsch verläuft die westliche Schutzgebietsgrenze in einem Bogen bis an die Verbindungsstraße Panitzsch/Althen und weiter entlang dieser Straße bis zur Ortslage Althen. Sie umgeht Althen und trifft dann auf die Verbindungsstraße Althen/Hirschfeld, die den Verlauf bis zur südlichen Gemarkungsgrenze von

Althen markiert. Der Gemarkungsgrenze folgend trifft die Schutzgebietsgrenze auf die Autobahn A 14. Sie verläßt die Autobahn in östlicher Richtung, umgeht die Ortslage Hirschfeld und trifft bei der Auffahrt Kleinpösna wieder auf die Autobahn. Über eine Strecke von ca. 2 km verläuft die Grenze entlang der Autobahn in Richtung Osten, knickt dann südlich in Richtung auf die Verbindungsstraße Seifertshain/Albrechtshain ab und folgt dieser in südwestlicher Richtung bis zur Ortslage Seifertshain. Von Seifertshain läuft die Grenze in Richtung Osten unter Einschluß der Waldgebiete und Ausschluß der Ortslagen Erdmannshain und Naunhof bis zur Verbindungsstraße Fuchshain/Köhra. Von dort verläuft sie in südlicher Richtung bis zum nördlichen Ortseingang von Rohrbach, wobei die Ortslagen Köhra und Belgershain außerhalb des Schutzgebietes liegen. Die Ortslage Rohrbach wird östlich umgangen. Das Schutzgebiet schließt das „Fischers Holz“ ein. Am Süden des „Fischers Holz“ biegt die Schutzgebietsgrenze in östlicher Richtung ab und umgeht die Ortschaft Otterwisch mit der Ortslage Grotzsch.

Am südlichen Ortsausgang von Otterwisch geht die Grenze ca. 1,8 km nach Süden entlang der Verbindungsstraße Otterwisch/Lauterbach, biegt dann nach Osten ab und läuft parallel zur Verbindungsstraße Stockheim/Großbuch. Die Ortslage Großbuch wird nördlich umgangen. Am östlichen Ortsausgang von Großbuch verläuft die Grenze nach Süden entlang der Straße bis zur Gemarkungsgrenze Bernbruch/Großbuch. Die Grenze folgt der westlichen Gemarkungsgrenze Bernbruchs bis zur Straße Lauterbach/Bernbruch. Entlang der Straße in Richtung Nordosten verläuft die Grenze nördlich an der Ortslage Bernbruch vorbei, dann südlich entlang der westlichen Gemar-

kungsgrenze Glasten bis zum Waldgebiet des Landschaftsschutzgebietes „Colditz-Glastener Forst“, dem südlichsten Punkt des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“.

Von dort verläuft die östliche Schutzgebietsgrenze in Richtung Nordosten, westlich an Glasten vorbei und ca. 6,2 km nach Norden entlang der Verbindungsstraße Glasten/Grimma. Die Ortslagen Kleinbardau und Großbardau sind ausgespart. Die Grenze verläßt die Straße in westlicher Richtung und läuft im großen Abstand um Grimma herum, am Roten Vorwerk vorbei und weiter in Richtung Norden entlang der Straße nach Beiersdorf. Von der Straße knickt die Grenze nach Westen auf die Gemarkungsgrenze Beiersdorf/Grimma ab und verläuft auf dieser bis zur Straße Grethen/Beiersdorf. Nach Querung dieser Straße verläuft die Grenze in Richtung Norden entlang dem Waldgebiet bis zur Verbindungsstraße Beiersdorf/Großsteinberg und weiter entlang dieser Straße in Richtung Westen bis zur Einmündung in die Straße nach Großsteinberg. Von hier setzt sich die Grenze in nordwestlicher Richtung fort, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Großsteinberg/Klinga trifft.

Die Schutzgebietsgrenze verläßt die Gemarkungsgrenze an der Straße Klinga/Großsteinberg und läuft nördlich dieser Gemarkungsgrenze bis zum Großsteinberger See. Der See wird südlich und westlich umgangen. Danach verläuft die Grenze in einem Bogen nordwestlich, parallel zur Verbindungsstraße Klinga/Naunhof, bis zur Gemarkungsgrenze Naunhof/Klinga.

Nach Norden zieht sich die Grenze entlang der Waldkante bis zur Autobahn, von dort in Richtung Nordwesten bis zur Verbindungsstraße Naunhof/Ammelshain und weiter entlang dieser Straße bis zum westlichen Ortseingang von Ammelshain. Von hier verläuft die Grenze erst in Richtung Nordwesten und dann in einem größeren Bogen unterhalb der Waldgebiete entlang der Gemarkungsgrenze Ammelshain/Polenz und weiter in nordöstlicher Richtung auf die Verbindungsstraße Ammelshain/Polenz. Dieser Straße folgt die Grenze in nördlicher Richtung bis zum südlichen Ortseingang Polenz. Von hier verläuft die Grenze entlang des Polenzer Waldes, südlich der Stadt Brandis, bis zur Bahnlinie.

Von der Bahnlinie in Richtung Süden umläuft die Grenze die vorhandene Bebauung im Süden von Brandis bis zum nördlichen Ortseingang von Waldsteinberg. Von hier zieht sich die Grenze entlang der östlichen Bebauung Waldsteinbergs, den Kohlenberg einschließend, bis zum südlichen Ortsausgang und weiter bis zur Ortslage Kleinsteinberg. Unter Ausschluß der Ortslagen Kleinsteinberg, Beucha, Zweenfurth und Borsdorf verläuft die Grenze in Richtung Norden bzw. Nordwesten bis Panitzsch zum Ausgangspunkt zurück.

Die Ortslagen Albrechtshain, Eicha, Grethen, Großsteinberg, Lindhardt, Pomßen und Wolfshain, die innerhalb der umgrenzten Fläche liegen, sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

(3) Die Abgrenzung des Schutzgebietes ist in einer topographischen Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Leipzig vom 17. Februar 1994 im Maßstab 1 : 50 000 sowie in 94 Flurkarten des Regierungspräsidiums Leipzig vom 17. Februar 1994 im Maßstab von 1 : 5 000 bis 1 : 1 000 dargestellt. Der Grenzverlauf ist parzellenscharf grün eingetragen; bei Flurkarten ohne Grenzdarstellung liegen alle Flurstücke der betreffenden Karte im Schutzgebiet. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Leipzig in Leipzig, Karl-Liebknecht-Str. 145, Zimmer 530, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Naturraum Flußaue in seiner Gesamtheit und in Teilbereichen, insbesondere des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt;
2. die Erhaltung und Sicherung insbesondere der wertvollen Feuchtwiesenlebensgemeinschaften und der wertvollen Waldlandschaften;
3. die Erhaltung und Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
4. die Erhaltung und Sicherung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

### § 4

#### Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuß beeinträchtigen oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. wesentliche natürliche Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Gebüsche, markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und ähnliche Naturgebilde zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen;
2. fließende und stehende natürliche Gewässer sowie Feuchtgebiete einschließlich Feuchtwiesen zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen;
3. Grünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln;
4. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen.

### § 5

#### Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen aller Art gemäß Sächsischer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
2. das Durchführen von Abgrabungen, Aufschüttungen oder Verfüllungen oder das Verändern der Bodengestalt auf andere Weise, wenn die betroffene Grundfläche größer als 300 m<sup>2</sup> ist und die Höhe oder die Tiefe mehr als 2 m beträgt, soweit nicht schon durch § 4 Abs. 2 Nr. 4 verboten;
3. die Anlage, Veränderung oder Beseitigung von Fischteichen einschließlich deren Ufer;
4. das Einsetzen von Grabenfräsen oder Mähkörben mit Absaugvorrichtung bei der Gewässerunterhaltung;
5. die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
6. die Anlage oder die Veränderung von Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen sowie Anlagen für Segel- und Modellflugzeuge;
7. die Durchführung von Motorsportveranstaltungen;
8. das Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
9. das Entzünden von Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Plätze;
10. das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze, das Zelten, das Absteilen

von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;

11. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln in der freien Landschaft;
12. die Errichtung von Einfriedungen in der freien Landschaft;
13. die Verlegung oder Veränderung von ober- oder unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen;
14. die Erstaufforstung sowie die Umwandlung von Wald.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

### § 6

#### Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Ausnahme von Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. für den ordnungsgemäßen Bergbau auf der Basis von vor Inkrafttreten vorliegender Verordnung erteilten Bergbauberechtigungen;
4. für die behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
5. für die rechtmäßigerweise ausgeübte sonstige Nutzung der Grundstücke, Wege und Straßen sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von den zuständigen Naturschutzbehörden veranlaßt werden;
7. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer mit der Maßgabe, daß Eingriffe in das Ufergehölz sowie in die Schilf- und Röhrichtbestände im Rahmen der Gewässerunterhaltung nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, vorzunehmen sind;
8. für die ordnungsgemäße Unterhaltung von Freileitungen, mit der Maßgabe, daß Eingriffe in Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Hecken, Gebüsche, markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Felsen oder ähnliche Naturgebilde nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, vorzunehmen sind.

### § 7

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet werden durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, festgelegt und entsprechend den Erfordernissen fortgeschrieben. Sie dienen dem Ziel,

- a) vorhandene naturnahe Flächen und Strukturen zu bewahren,
- b) den Anteil von naturnahen Flächen und Strukturen im Landschaftsschutzgebiet zu erhöhen,
- c) einen Biotopverbund gleichartiger Strukturen zu gestalten.

### § 8

#### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen;
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:
  1. der Beschluß des Rates des Bezirkes Leipzig Nummer 82/90 vom 25. Mai 1990, Einstweilige Sicherung von Landschafts- und Naturschutzgebieten des Bezirkes Leipzig, soweit er sich auf Flächen des in § 2 genannten Gebietes bezieht;
  2. der Beschluß des Rates des Bezirkes Leipzig Nummer 13-3/63 vom 15. Februar 1963, Bestätigung von Landschaftsschutz- und Erholungsgebieten im Bezirk Leipzig, soweit er sich auf Flächen des in § 2 genannten Gebietes bezieht;
  3. der Beschluß des Bezirkstages Leipzig Nummer 68/VIII/84 vom 20. September 1984, Neufestlegung und Änderung von Landschaftsschutzgebieten, soweit er sich auf Flächen des in § 2 genannten Gebietes bezieht;
  4. die Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Verlängerung der Geltungsdauer der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“ vom 24. Mai 1992.
- (3) Der Schutzstatus für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale nach §§ 16 und 21 SächsNatSchG im Gebiet bleibt unberührt.

Leipzig, den 17. Februar 1994

Regierungspräsidium Leipzig

Steinbach

Regierungspräsident